


1940

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten

Abteilung IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung
Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl IV- 4b - 7837 / 40	Vorzahl 5359/40	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk 
	Nachzahlen 8873/40 U 13144 40	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand Vermeerbild aus der Gräfllich Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien. Ankaufsverhandlungen.	Frist 20. III. 1940	zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

1.) Büro des H. Staatskommissars

16/12/40

2.) Ref. 4b zur weiteren Verfolgung
der Angelegenheit

Berg
7.12.40.

Über Auftrag des Herrn Staatskommissars hat der Gefertigte den Rechtsvertreter des Grafen Jaromir Czernin, Dr. Egger, zu sich gebeten und heute, ohne auf den Auftrag des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Bezug zu nehmen, eine allgemein gehaltene, grundsätzliche Besprechung mit dem Genannten abgehalten.

Dr. Egger gab neuerlich die Absicht seines Klienten zu erkennen, das Gemälde für das nach dem Führervorbehalt nun mehr eine öffentliche Stelle als Ankäufer in Frage käme, der öffentlichen Hand zu verkaufen. Trotz mehrfacher Hinweise darauf, dass es jedenfalls erforderlich sein würde, den Kaufpreis ohne Verbindung mit dem festzusetzenden Erbgebühren zu bestimmen festzusetzen, erklärte Dr. Egger, dass Graf Czernin sich wohl damit abgefunden habe, das

12. Dez. 1940

Geschäftszeichen 15 <i>Kunstabteilung</i>	Reing.
Gründerzahl <i>W. ...</i>	Vergl.
	Begl.
	Best.
	Reg. 13/12.40

Sitzungsdruckerei, Wien. (St.) 6309 33

Bild nur im Inland und nunmehr nur an eine öffentliche Stelle verkaufen zu können und dadurch gegenüber dem seinerzeitigen Angebot des amerikanischen Unterstaatssekretärs Mellon von 1.000.000 Dollar (damals 7 Mill. Schilling) jedenfalls einen Kaufpreis höchstens halb so hohen Kaufpreis hinnehmen zu müssen, dass aber als Ergebnis des Verkaufes dieses Hauptstückes der Galerie nach Bezahlung der Erbgebühren ~~einen~~ erübrigenden Restbetrag von 1 1/2 Mill. RM ^(dem Grafen Jaromir) verbleiben müsse. Andernfalls hätte ein Verkauf des Gemäldes für ~~den~~ ^(keinen) Sinn, für ~~den~~ ^(seiner Ziffermäßigkeit Förderung) außer maßgebend, wiehoch die Erbgebühren festgesetzt werden.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Bisher wurden Erbgebühren auf Grund der österreichischen Bestimmungen vom Oberfinanzpräsidenten Wien nach Verhandlungen mit Dr. Egger unter der Voraussetzung, dass das Vesmeerbild um 1.8 Mill. RM an Herrn Reemtsma verkauft würde, mit 550.000.ö RM pauschaliert, von denen der Onkel des Grafen Jaromir Czernin, Graf Eugen Czernin, gleichfalls unter dieser Voraussetzung, auf Grund einer privaten Vereinbarung die Hälfte zu tragen übernommen hat.

Der Auftrag des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei behandelt die Frage der Erbgebühren offenbar nur von dem Gesichtspunkte, ob der Preis des Gemäldes an Graf Czernin zur Gänze in Barem oder teilweise durch Erlass bzw. Ermässigung der Erbgebühren abgestattet werden soll, und verlangt deshalb zunächst die Festsetzung des Kaufpreises. Nach den Österr. Bestimmungen ist es jedoch üblich, dass die Erbgebühren in derartigen Fällen nicht einfach nach einem bestimmten Steuersatz festgestellt, sondern nach Verhandlungen mit dem Erben *(reine Finanztechnischen)* pauschaliert werden. So hat Dr. Egger die ursprünglichen Erbgebühren *(Grundrätlich feststehenden, schätzungsweise zu erheben)* von etwa 900.000.- RM für den Fall eines Ankaufes durch Herrn Reemtsma mit 550.000 RM festgesetzt erhalten, was keiner Steuerermässigung im Sinne des Herrn Reichsministers gleichkommt. *(Dieser hohen Steuer ergibt sich überhaupt nur deshalb, weil das Bild binnen 10 Jahren nach dem Erbfall verkauft wird; andernfalls würde es als Bestandteil einer unter Denkmalschutz stehenden Galerie für Zwecke der Besteuerung nicht mit dem Verkaufswert, sondern mit einem viel niedrigeren* *privaten, nicht öffentlichen!* *öffentlich zugänglichen* *betrag statt mit höchstens)*

Bestandswert eingesetzt werden.) Das Interesse des Grafen Czernin, im Falle eines Verkaufes des Bildes an die öffentliche Hand nicht nachträglich durch eine Steuerfestsetzung im Ausmass von 900.000.- RM überrascht zu werden, ist daher verständlich.

Dr. Egger wurde vom Gefertigten darauf verwiesen, dass es nun wünschenswert sei, wenn erzunächst die Übernahme der Hälfte des Steuerbetrages durch Graf Eugen Czernin auch für ^{den Fall} einen Verkauf an den Staat zugesichert erhalte. Diesfalls könnte er ^{noch} statt des sonst geforderten Betrages von 2 Mill. RM mit einem Kaufpreis von rund 1.700.000.- RM einverstanden erklären. Es erscheint dies deshalb wünschenswert, weil nach Mitteilungen Dr. Eggers Reichsleiter Bormann sich bei der Besichtigung des Bildes durch den Führer im August 1939 dahin geäußert haben soll, dass das Bild bereits einmal mit 1.700.000.- RM angeboten worden sei, eine Behauptung, die Dr. Egger allerdings unerklärlich ist. Am Schluss der Aussprache kündigte Dr. Egger nach Rücksprache mit Graf Eugen Czernin ein schriftliches Anbot an.

Nach dem ^{bei Vorliegen dieses Anbotes} Ausgeführten wird sodann zu überlegen sein, ob nicht angesichts der besonderen steuerrechtlichen Vorschriften in der Ostmark ohne Verletzung des Auftrages des Herrn Reichsministers Lammers von hier aus vertraulich mit dem Oberfinanzpräsidenten Wien Rücksprache genommen werden kann, ob er auch bei einem Ankauf des Bildes durch die öffentliche Hand die pauschalierte Erbgebühr von 550.000.- RM beizubehalten bereit ist.

Wegen Weiterbetreibung der Angelegenheit mit Reproduktionstermin

e i n l e g e n !

12. März 1940.

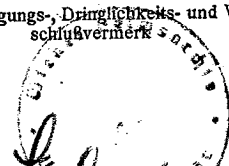
Berg.

*p. d. Frau Almas
u. Herr Haberstock
haben in den letzten
Tagen von sich aus
bei Dr. Eggers Kaufab-
weihen zu erkennen
gegeben!*

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten

Abteilung IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung
Wien, I., Minoritenplatz 5

1940

Geschäftszahl IV- 4b - 8873 / 40		Vorzahl 7837/40	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Ver- schlußvermerk  + Sofort									
Miterledigte Zahlen		Nachzahlen U-8123/48/40										
		Bezugszahlen										
Gegenstand Vermeerbild aus der Gräfllich Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien. Ankaufsverhandlungen.		Frist	zu betreiben am <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td colspan="3">neue Frist</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				neue Frist					
neue Frist												

Zur Einsicht vor Geschäftsgang, Anfertigung, Hinterlegung

Ref. 4b:

Berg
7.12.40.

Über Auftrag des Herrn Staatskommissars wäre an H. Reichsminister LAMMERS vorläufig zu berichten:

B.w.o.

z.Erl.Zl. RK 2140 A v. 24.2.1940

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. L a m m e r s

B e r l i n W 8

Vosstr. 6

Auf Grund einer ^{informativen} ersten Aussprache mit dem Rechtsvertreter des Grafen Jaromir Czernin über einen allfälligen Ankauf des Gemäldes "Das Atelier von Vermeer" berichte ich vorläufig, dass Graf Czernin ein schriftliches Verkaufsangebot für die nächsten Tage angekündigt hat.

12. Dez. 1940

Geschäftszeichen <i>15 Kunstgesch.</i>	Reing. <i>70.14/3</i>
Grundsatz <i>LAMMERS</i>	Vergl. <i>WV WV</i>
	Begl. <i>planm.</i>
	Best. <i>15.11.40 W</i>
	Reg. <i>13/12 40</i>

Aus den Mitteilungen seines Rechtsvertreters ging bereits hervor, dass Graf Czernin wohl nicht von sich aus eine Ermässigung oder einen völligen Erlass der Erbgebühren

bleiben verbleibenden

entsprechend einer all-
gemeinen Übung der
Finanzbehörden

anstrebt, die Kaufsumme jedoch nicht ohne Berücksichtigung der Höhe der Erbgebühren bemessen kann, weil er sich als Ergebnis des Verkaufes dieses Hauptstückes der Galerie einen Restbetrag von 1 1/2 Mill. RM für seine wirtschaftlichen Bedürfnisse ^{erzielen möchte} erwartet. Nach den einschlägigen österr. ^{nun} steuerrechtlichen Vorschriften, werden die Erbgebühren im ^{Falle Czernin} diesem Falle ^{üblicherweise} nicht nach einem festen Steuersatz, sondern - ohne dass dies eine ^{ausgesprochen} besondere Steuerermässigung bedeuten würde - auf Grund eines Einvernehmens zwischen der zuständigen Finanzbehörde und dem Erben festgesetzt, weil es sich hier um eine Nachbesteuerung handelt. Bisher war nämlich die ~~Erbschaft~~ Galerie Czernin, wie dies bei derartigen Kunstsammlungen in der Ostmark Vorschrift ist, ^(nur nach ihrem Bestandwert) bei Festsetzung der Erbgebühren eingeschätzt, ^{worden} im Falle eines späteren Verkaufes ^{aber} ~~wird~~ ^{jedoch} eine Nachbesteuerung unter Zugrundelagung des erzielten Kaufpreises, ^{abhandelt} ~~jedoch~~ unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Erben, ^{werden} vorgenommen. Für den Fall eines Verkaufes des Bildes um 2 Mill. RM war vom Oberfinanzpräsidenten Wien unabhängig von der Stellung des ^{dementsprechend} Käufers ~~(bisher eine)~~ Steuer in Höhe von 550.000.- RM in Aussicht genommen.

F

Sein Vertreter Czernin genehmigt

Obwohl ich im Sinne Ihres obbezogenen Auftrages eine Verquickung ^{abhandelt} ~~von~~ Kaufpreishöhe mit der ~~Festsetzung~~ ^{der} Steuerbetrages ~~abgelehnt~~ habe, glaube ich doch, Sie ~~schon jetzt~~ von den Gesichtspunkten des Grafen Czernin unterrichten zu sollen, da es sich, wie gesagt, im gegenständlichen Falle nicht um eine ausserordentliche Ermässigung bzw. einen Erlass der Erbgebühren, sondern um die üblicherweise auf Grund einer Vereinbarung erst festzusetzende Höhe der Nachbesteuerung im Verkaufsfalle handelt.

Kanzlei: Herrn Staatskommissar
zur e.h. Fertigung.
Abfertigen über den
Herrn Reichskommissar. *hlf.*

*1. Vizepräsident für
min. Glk. hlf.*

13. März 1940.

Glück

Berg
13.3.40

090

Telegramm

Deutsche Reichspost

aus

Zug. Betrag: 2,00
Aufgenommen: 2,00
Zeit: 10/10/1918

von: Amt Hoheneube (Aienengeb)

Zug. Betrag: 2,00
Aufgenommen: 2,00
Zeit: 10/10/1918

Zug. Betrag: 2,00
Aufgenommen: 2,00
Zeit: 10/10/1918

von: Amt Hoheneube (Aienengeb)

Zug. Betrag: 2,00
Aufgenommen: 2,00
Zeit: 10/10/1918

Handwritten message:
Hoheneube 10.10.1918
Mittels
Mittels

Bei Verlust der Sendung

17 6 16

Einschreiben!

12

17 6 16

28. III. 40.

Graf Czernin-Morzin

Herr Middleton

Altschotel Bellevue

Auf Ihr Telegramm vom 26.d.M. teile ich Ihnen mit, dass das Gemälde bisher noch nicht verkauft ist. Da Sie schreiben Sie haben Interesse, ersuche ich Sie um Ihr schriftliches Anbot.

Hochachtungsvoll

Einschreiben!